

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien

(Einsatzwerkstoffe, bezogene Serienteile und Lohnbearbeitung an Verkaufsprodukten)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien gelten für Feintool System Parts Obertshausen GmbH und Feintool System Parts Ohrdruf GmbH als Besteller gleichermaßen.
- (2) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien abweichenden Bedingungen des Lieferers wird widersprochen.
- (3) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte des Bestellers mit dem Lieferer Anwendung.

§ 2 Versicherungen

Der Lieferer muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 10 Mio. EUR pro Schadensereignis) und Rückrufkostenversicherungsschutz (Mindestdeckungssumme 10 Mio. EUR pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen hat.

§ 3 Versand

- (1) Der Versand hat fracht-, verpackungskosten-, gebühren- und zollfrei (DDP gemäß Incoterms 2010) auf dem wirtschaftlichsten Transportweg an die vom Besteller bekannte Empfangsstelle zu erfolgen, falls der Besteller dies nicht ausdrücklich ändert.
- (2) Jeder Lieferung sind Lieferschein, Angabe der Bestellnummer und Teilenummer des Bestellers beizulegen. Am Tage des Versandes sendet der Lieferer auf dem Postweg eine Versandanzeige an den Besteller ab.
- (3) Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Besteller bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.
- (4) Mehrkosten und Schäden durch fehlerhafte Abfertigung hat der Lieferer zu tragen.
- (5) Der Besteller ist RVS/SVS Verzichtskunde, die Transportversicherung ist eingedeckt.

§ 4 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht vom Lieferer auf den Besteller über mit dem Eintreffen der Lieferung an der vom Besteller genannten Empfangsstelle und nach vollständigem Abladen der Ware.
- (2) Findet eine Abnahme statt, so geht die Gefahr mit der Abnahme an der vom Besteller genannten Empfangsstelle auf ihn über.

§ 5 Mängelrüge, Eingangsprüfung

- (1) Eine Mängelrüge gemäß § 377 HGB durch den Besteller ist noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Lieferung gegenüber dem Lieferer erfolgt. Diese Frist gilt bei einem offenen Mangel der Ware ab Entgegennahme der Lieferung und bei einem versteckten Mangel ab Entdeckung des Mangels.
- (2) Entstehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Einhaltung von Stückzahlen, Maßen und Gewichten einer Bestellung, sind die von dem Besteller bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

§ 6 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 7 Kündigung

Abweichend von den gesetzlichen Kündigungsfolgen gilt:

- (1) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Lieferer zu vertreten hat, so vergütet der Besteller den Lieferer die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom Besteller verwertet wer-

den können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

- (2) Vom Lieferer zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:
 - Der Lieferer kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.
 - Der Lieferer verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.
 - Der Lieferer lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.
- (3) Wird vom Besteller aus einem Grund gekündigt, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, so ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 8 Preise

Die in der Bestellung genannten und von dem Lieferer bestätigten Preise sind Festpreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen, die sich bei Vertragsänderung ergeben, sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.

§ 9 Rechnung, Zahlung

- (1) Die Rechnung ist dem Besteller gesondert zu übermitteln; sie ist zweifach und so auszustellen, dass sie anhand der Lieferunterlagen geprüft werden kann.
- (2) Der Besteller leistet Zahlung am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto bzw. 60 Tagen netto. Die Skontofrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der von dem Besteller genannten Empfangsstelle eintrifft. Da der Besteller Zahlungen nur einmal wöchentlich vornimmt, gilt eine Zahlung auch dann noch als rechtzeitig erfolgt, wenn sie an dem nächsten Zahlungstermin erfolgt, der den vorgenannten Zahlungsfristen nachfolgt.
- (3) Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller an Dritte abzutreten.

§ 10 Liefertermine

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferer, dass er vereinbarte Termine/Mengen nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mit Begründung und Angabe eines neuen Termins mitzuteilen.
- (2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist, oder, wenn der Besteller, falls die Absendung auf dessen Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt wurde.
- (3) Bei Werkverträgen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf am Bestimmungsort abnahmefähig ist.
- (4) Bei einer weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertretenden Lieferverzögerungen von mehr als vier Wochen ist der Besteller unter Ausschluss von Ersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bestellungen bzw. Lieferabrufe im Rahmen von Lieferabrufplänen/Rahmenverträgen bedürfen der Schriftform. Diese können auch auf elektronischem Wege z.B. per E-Mail erfolgen. Die Bestellung/der Lieferabruf ist verbindlich, wenn nicht innerhalb von 72 Stunden seitens des Lieferers widersprochen wird. Bei dieser Frist werden Samstage sowie Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet.
- (6) Der Lieferer garantiert, dass er dem Besteller für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Beendigung der Serienbelieferung zu angemessenen

Bedingungen mit diesen Liefergegenständen oder -teilen als Ersatzteile versorgen kann.

§ 11 Qualität

- (1) Dem Lieferer ist bekannt, dass der Besteller überwiegend für die Automobilindustrie bzw. deren Systemlieferanten produziert und aus diesem Grunde die zu liefernden Teile/Lohnbearbeitungen den erforderlichen Standards der Automobilindustrie entsprechen müssen.
- (2) Der Lieferer hat für seine Lieferungen/Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie gültigen Sicherheitsvorschriften, Umweltnormen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- (3) Die Richtlinien zur Sicherstellung der Qualität von Zulieferungen des Bestellers in seiner jeweils gültigen Form ist Vertragsbestandteil. Der Wortlaut der Richtlinie kann im Internet unter der Adresse www.herzinger-schroth.de eingesehen werden. Sollte der Lieferer über keine Möglichkeiten verfügen, diese Informationen über das Internet abzurufen, wird er den Besteller entsprechend informieren und sodann die Richtlinien in gedruckter Form übermittelt bekommen.

§ 12 Mängelhaftung

- (1) Der Lieferer haftet für innerhalb von 36 Monaten nach Gefahrübergang aufgetretene Mängel, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- (2) Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- (3) Der Lieferer ist verpflichtet, aufgetretene Mängel nach Wahl des Bestellers kostenlos zu beseitigen oder kostenlos einwandfreien Ersatz zu liefern.
- (4) Kommt der Lieferer der in Absatz 3 genannten Verpflichtung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nach, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- (5) Muss der Besteller beanstandete Ware zurücksenden, gehen die Transportkosten und das Transportrisiko zu Lasten des Lieferers.
- (6) Stellen sich Mängel an Liefergegenständen, die bei ordnungsgemäßer Eingangsprüfung (soweit eine solche durch den Besteller überhaupt geschuldet ist) nicht erkennbar waren, erst nach Aufnahme der Produktion heraus und muss der Besteller die Verarbeitung dieses Materials aus diesem Grund einstellen, hat der Lieferer dem Besteller die hierdurch entstehenden Lohnkosten und sonstige Schäden zu ersetzen.
- (7) Bei der Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Einrichtungen steht der Lieferer dafür ein, dass diese dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle vom Gesetz, den Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und sonstigen zuständigen Institutionen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen erfüllt sind. Der Lieferer stellt den Besteller von allen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Vorschriften an den Besteller gestellt werden.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller und an die Abnehmer des Bestellers wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.
- (2) Wird vom Lieferer im Zusammenhang mit den technischen Vorgaben des Bestellers oder im Rahmen eines vom Besteller an den Lieferer erteilten Auftrages eine patentfähige Erfindung erfolgreich zur Erteilung eines Schutzrechtes angemeldet, dann räumt der Lieferer dem Besteller ein unentgeltliches und uneingeschränktes nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung ein. Für den Fall, dass der Lieferer das auf die Erfindung erteilte Schutzrecht nicht aufrechterhalten will, hat er dies dem Besteller mitzuteilen und auf dessen Verlangen und Kosten das

Recht zu übertragen sowie die zur Wahrung des Rechts erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

§ 14 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers zulässig.

§ 15 Nebenpflichten

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller alle Umstände, die der Einhaltung der Lieferzeit oder der Erfüllung des Vertrages im Wege stehen (z. B. drohende Insolvenz, Versorgungsprobleme, Kapazitätsengpässe usw.) unmittelbar nachdem sie ihm bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Produkthaftung

- (1) Dem Lieferer ist bekannt, dass der Besteller überwiegend für die Automobilindustrie bzw. deren Systemlieferanten produziert.
- (2) Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller gestellt werden, weil durch bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch der Produkte Schaden entstanden ist, wenn und soweit dieser Schaden auf Fehler in der Produktion des Lieferers und/oder einer Verletzung seiner Kontrollpflicht zurückzuführen ist. Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferer dem Besteller auch für Schäden, die ihm durch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z. B. durch Rückholaktionen) entstehen.

§ 17 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferer verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Daten geheim zu halten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem Besteller bekannt geworden sind. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Lehren. Außerdem für alle Informationen gemäß § 2 Abs. 1 GeschGehG.
- (2) Der Lieferer darf die im Eigentum des Bestellers stehenden oder für den Besteller gefertigten Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und Unterlagen weder an Dritte weitergeben, noch für eigene Zwecke benutzen. Eine Erkenntniserlangung durch das sog. Reverse Engineering ist nicht gestattet. Dadurch gewonnene Informationen unterliegen in jedem Fall der Geheimhaltung.
- (3) Soweit der Lieferer von dem Besteller geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form übermittelt bekommt, hat der Lieferer diese wirksam gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (4) Im Übrigen hat der Lieferer die gesetzlichen Regelungen des GeschGehG zu beachten.

18 Beigestelltes Material

- (1) Von dem Besteller beigestelltes oder auf Veranlassung des Bestellers von Dritten beschafftes Material hat der Lieferer vor Be- oder Verarbeitung auf Eignung und Fehlerhaftigkeit zu prüfen.
- (2) Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Aufträge des Bestellers verwendet werden. Bei Vermischung, Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Von Pfändungen durch Dritte ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Verschiebung der Annahme/Abnahme

- (1) In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Ausspernung, Betriebsstörungen und sonstigen von dem Besteller nicht zu beeinflussenden Ereignissen, die eine Einschränkung der Produktion des Bestellers bewirken, ist der Besteller berechtigt, die Annahme oder Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Lieferer hierdurch Ansprüche entstehen.
- (2) Muss der Besteller aus diesen oder aus anderen betrieblichen Gründen um einen vorübergehenden Aufschub der Auslieferung bitten, wird der Lieferer dieser Bitte entsprechen, ohne ein Lagergeld oder sonstige Entschädigungen zu verlangen.

§ 20 Ausführung von Arbeiten

- (1) Mitarbeiter des Lieferers, die Arbeiten auf dem Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung und Sicherheitsrichtlinien, welche auf Verlangen beim Pförtner eingesehen werden können, zu beachten.
- (2) Das Betreten und Befahren des Werksgeländes des Bestellers ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des Bestellers ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Besteller und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben,

Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

§ 21 Personal, Subunternehmen

- (1) Der Lieferer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, für welche die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen. Der Lieferer stellt sicher, dass das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal den gesetzlichen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.
- (2) Die Einschaltung von Subunternehmen durch den Lieferer ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig. Gleiches gilt für die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmen an weitere Unternehmen.
- (3) Der Lieferer hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Besteller übernommen hat.
- (4) Im Fall des Einsatzes von Subunternehmern besprechen die Verantwortlichen des Lieferers und der von ihm eingesetzten Subunternehmer die arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den Besteller vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der Besteller eine Abschrift.
- (5) Der Lieferer hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem Lieferer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie - falls erforderlich - Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim Besteller zu übergeben. Der Lieferer hat dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- (6) Setzt der Lieferer ohne vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt der Lieferer gegen die vorgenannten Pflichten, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (7) Der Lieferer stellt den Besteller von allen Schadenersatzansprüchen frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden.

§ 22 Leistungsänderungen

Änderungen / Erweiterungen des Liefer- / Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Lieferer dem Besteller unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 23 Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen / Leistungen des Lieferers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferer die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferer über.

§ 24 Lieferung von Software

Der Lieferer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gelieferte Software frei von Viren ist. Wiederherstellungskosten von Software, die aufgrund fehlerhafter und/oder falsch installierter Software entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers.

§ 25 Sicherheit, Umwelt

Der Lieferer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften zu Umwelt, Gefahrstoffen und Sicherheit zu beachten.

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle.
- (2) Soweit der Lieferer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferers zuständig ist.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

- (4) Hat der Lieferer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms (ICC Paris) auszulegen.